

S A T Z U N G

über Stellplätze in der Gemeinde Güntersleben

(STELLPLATZSATZUNG)

vom 18. April 2002

Auf Grund von Art. 23 Gemeindeordnung (GO) und Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) erläßt die Gemeinde Güntersleben folgende Satzung.

§ 1

Stellplatzpflicht

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze gem. Art. 52 BayBO nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen herzustellen oder abzulösen.
- (2) Gleiches gilt bei der Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung bezüglich der durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge.

§ 2

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Bei der Festlegung der Zahl der erforderlichen Stellplätze ist von folgendem Mindestbedarf auszugehen:
 1. Einfamilienhäuser
 2. Stellplätze

2. Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung und Mehrfamilienhäuser	1,5	Stellplätze je Wohneinheit
3. Appartements bis 30 qm Wohnfläche	1	Stellplatz
4. Büro- und Verwaltungsräume	1	Stellplatz je 35 qm Nutzfläche
5. Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1	Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindest. jedoch 3 Stellplätze
6. Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1	Stellplatz je 30 qm Verkaufsfläche

(2) Im übrigen gelten die Richtlinien für den Stellplatzbedarf gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 12.02.1978 (MABl. S. 181).

§ 3

Ablösung der Stellplatz- und Garagenpflicht

Kann der Grundstückseigentümer die Stellplätze oder Garagen auf seinem Grundstück oder auf einem in der Nähe gelegenen geeigneten Grundstück nicht in der erforderlichen Zahl herstellen, so kann er die Verpflichtung auch durch Zahlung von 2.550 € je Stellplatz ablösen. Die Ablösesumme wird mit Beginn der Nutzung des Vorhabens bzw. deren abschließender Fertigstellung zur Zahlung fällig.

§ 4

Ausnahmeregelungen

Das Landratsamt kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn deren Durchführung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.1992 außer Kraft.

Güntersleben, den 18.04.2002
Gemeinde Güntersleben

Dr. Ziegler
1. Bürgermeister